

Zweitveröffentlichungsrecht Was ist das?

Christoph Bruch
Helmholtz Gemeinschaft

Das Zweitveröffentlichungsrecht macht Schule

OPEN ACCESS TAGE

07. SEPTEMBER 2015, ZÜRICH



Open Science

Zweitveröffentlichungsrecht - Was ist das?

- Motivation
 - Absicherung des grünen Weges für wissenschaftliche Veröffentlichungen, die zumindest teilweise öffentlich finanzierter Forschung beruhen.
- Rechtssystematische Verortung
 - Urhebervertragsrecht = keine urheberrechtliche Schranke
- Ausprägung
 - Im Wesentlichen Beschränkung auf Zeitschriftenartikel
 - Die Zweitveröffentlichung darf keinem kommerziellen Interesse dienen.
 - Im Rechtsvergleich deutliche Unterschiede in der Ausgestaltung
 - Autoren werden durch die Regelungen lediglich zu einer Zweitveröffentlichung ermächtigt, nicht verpflichtet.
 - Unabdingbar

Das niederländische Zweitveröffentlichungsrecht

- Copyright Contract Act (Bill no. 33 308)
- Ist zum 1. Juli 2015 in Kraft getreten.
- Article 25fa [open access]
The maker of a short scientific work, the research for which has been paid for in whole or in part by Dutch public funds, shall be entitled to make that work available to the public for no consideration following a reasonable period of time after the work was first published, provided that clear reference is made to the source of the first publication of the work.
- Visser, D. (VI.2015): *The Open Access provision in Dutch copyright contract law*, GRUR Int., Bd. 64, Nr. 6, S. 534-538.

NL ZVR: Überblick

- Absicherung des grünen Weges
- Die neue Regelung ist keine urheberrechtliche Schranke, deshalb ist kein Abgleich mit der Liste der zulässigen Schranken in der EU Copyright Direktive nötig.
- Die Regelung berechtigt begünstigte Autoren zur Zweitveröffentlichung, verpflichtet sie jedoch nicht dazu.
- Variable Embargofrist
- Sie gilt auch rückwirkend!
- Ist unabdingbar, wenn niederländisches Recht zur Anwendung kommt. 😊
- Das NL ZVR kann von nicht-niederl. Verlagen wahrscheinlich ausgehebelt werden, wenn ausl. Recht und Gerichtsstand vereinbart werden.

NL ZVR: Details

- The maker of a short scientific work,
- the research for which has been paid for in whole or in part by Dutch public funds,
- shall be entitled to make that work available to the public
- for no consideration
- following a reasonable period of time after the work was first published,
- provided that clear reference is made to the source of the first publication of the work.
- Artikel in wiss. Fachzeitschriften (Sammelbände?); bei eigenständigen Werken <8000 Worte
- Geltungskraft sinkt mit dem Anteil der öff. Finanzierung; Gilt für alle Artikel von Autoren, die an öff. Universitäten oder Wissenschaftseinrichtungen angestellt sind; Bezug auf Finanzierung durch den niederl. Staat = Ausschluss von rein europäisch finanzierter Forschung
- Öffentlich zugänglich machen = nur Internetpublikation; grundsätzlich jede Version auch „Verlags-PDF“. Das kann sich auf die Embargofrist auswirken.
- Kostenfrei für Leser; Ausschluss kommerzieller Umfelder/indirekte Profite für Dritte?
- Die Länge der Embargofrist unklar. Der Anteil der öffentlichen Finanzierung könnte sich auswirken.
- Nennung der Originalpublikation

Wann gilt niederländisches Recht?

- Bestimmungen des niederl. Rechtes zur Entscheidung über die Anwendbarkeit des eigenen bzw. ausländischen Rechtes:
 - Wird das anzuwendende Recht nicht ausdrücklich festgelegt, kommt das Recht des Wohnortes des Lizenzgebers zur Anwendung.
 - Wenn die Zeitschrift ausschließlich oder hauptsächlich in den NL publiziert wird.
- Sind diese Regelungen im niederländischen Urheberrecht konform mit internationalen Recht?
 - Ist fraglich, ob niederländisches oder das Recht eines anderen EU-Staates zur Anwendung kommt, ist der Vertrag Rom I maßgeblich.
 - Ist fraglich, ob niederl. oder das Rechte eines anderen Staates außerhalb der EU zur Anwendung kommt, ist [Berner Konvention, WIPO, WTO?] maßgeblich.

Rome I

- Art. 3(3)
 - Bei Verträgen, die keinen internationalen Charakter haben, wird nationales - nicht durch ausländisches Recht verdrängt.
 - Bei Verträgen mit internationalen Charakter (ausl. Verlag; Koautor?) kommt das Recht des Lizenzgebers nicht automatisch zur Anwendung.
- Art. 9 „*overriding mandatory provisions*“
 - Gesetzliche Regelungen von zentraler Bedeutung für das öffentliche Interesse / Gemeinwohl eines Staates.
 - Ob das NL ZVR in diese Kategorie fällt, ist unklar und muss im Zweifelsfall durch den Europäischen Gerichtshof geklärt werden.
 - Vorläufig können sich Autoren auf die Einschätzung der niederländischen Regierung stützen, die das NL ZVR als durch Art. 9 gedeckt sieht.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Für die Texte dieser Folien gilt die Lizenz

Creative Commons Attribution (CC BY) 4.0 International

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>